

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2010

Nr. 2010/558

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds an den Anlass „Literatur im Dunkeln“ im Jahr 2010

1. Erwägungen

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband, Solothurn, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotterie-Fonds an den Anlass „Literatur im Dunkeln“. Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV verfügt über ein Spezialzelt, dessen Innenraum vollständig abgedunkelt ist. Alles was sich in diesem Zelt abspielt, findet in absoluter Dunkelheit statt. Im Rahmen der Solothurner Literaturtage vom 14. bis 16. Mai 2010 führt der Gesuchsteller wiederum eine soziokulturelle Veranstaltung mit einem Dunkelzelt, welches während dieser Zeit vor der Gewerbeschule im Kreuzackerpark steht, durch. Nach einem festgelegten Programm finden darin Veranstaltungen statt, die von der Öffentlichkeit frei besucht werden können. Mit Aufklärungsarbeiten wird eine wirkungsvolle Form der Begegnung von Sehenden und Sehbehinderten zum Abbau von Unsicherheiten und Berührungängsten vermittelt. Budgetiert sind Ausgaben von Fr. 12'500.--, bei Einnahmen von Fr. 500.--. Es wird ein Defizit von Fr. 12'000.-- ausgewiesen.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband, Solothurn, ist an den Anlass „Literatur im Dunkeln“ eine Defizitdeckungsgarantie von Fr. 4'000.-- aus dem Lotterie-Fonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen – ohne schlüssige Begründung – vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.
- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, den Betrag, unter Vorbehalt von Ziffer 2.4 nach Erhalt der Schlussabrechnung und eines Einzahlungsscheines zulasten des Kontos 233003 „Lotterie-Fonds“ anzuweisen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds (3) dv/Schweiz.Blindenverband.doc

Kultur Schloss Waldegg, Amt für Kultur und Sport (7)

Schweiz. Blinden- und Sehbehindertenverband, Urs Kaiser, Bastionsweg 15, 4500 Solothurn

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde der Stadt 4500 Solothurn